

Die Stadt Plattling erläßt auf Grund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) und § 1 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschlußgesetz vom 07.11.1975 (GVBl. S. 359) folgende

VERORDNUNG
über Verkaufssonntage
Vom 27.01.99

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Ladenschlußgesetz (LSchIG) dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtbereich Plattling an folgenden Tagen und Zeiten geöffnet sein:

4. Sonntag vor Ostern	13.00 - 18.00 Uhr
2. Sonntag nach Ostern	13.00 - 18.00 Uhr
29. Sonntag im Jahreskreis (Kirchweih)	13.00 - 18.00 Uhr
34. Sonntag im Jahreskreis (Kathrein)	13.00 - 18.00 Uhr

§ 2

An den Samstagen, die den freigegebenen Sonntagen vorausgehen, müssen die Verkaufsstellen um 14.00 Uhr geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LSchIG).

§ 3

Für die Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 14 Abs. 4 LSchIG.

§ 4

§ 17 Abs. 3 LSchIG (Schutz der Arbeitnehmer) ist zu beachten.

§ 5

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Juni 1997 außer Kraft.

Plattling, den 27.01.99
STADT PLATTLING

S. Scholz
Erster Bürgermeister